

SATZUNG
des
1. Bogensportclub Rottal
e.V.
in Eggenfelden



gegründet am
18. November 1974

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen 1. Bogensportclub Rottal e.V. in Eggenfelden.
2. Er hat seinen Sitz in Eggenfelden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des amateursportlichen Bogenschießens nach den Regelwerken der World Archery und des Deutschen Schützenbundes (DSB).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Übungsschießen, die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren sowie die Durchführung von Turnieren,
 - die Heranführung von Jugendlichen an den Bogensport und ihre regelgerechte Ausbildung.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

2. Dazu ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten, der als angenommen gilt, wenn er nicht binnen 1 Monats schriftlich abgelehnt wird.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.
2. Sie haben die Pflicht, die Sportregeln einzuhalten, die Beiträge zu entrichten und die Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerwiegenden Satzungsverstößen, bei betrügerischer Verletzung anerkannter Sportregeln, bei groben Verstößen gegen Anstand und sportliche Kameradschaft sowie bei vorsätzlicher Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist dem Betroffenen 2 Wochen Gelegenheit zu geben, gegen die erhobenen Vorwürfe schriftlich Stellung zu nehmen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss, der dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen ist, ist die Beschwerden zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Sie hat schriftlich an den Vorstand binnen 1 Monats nach Absendung des Beschlusses zu erfolgen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet jeweils für 1 Geschäftsjahr, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
3. Der Vorstand kann die Mitglieder einmal jährlich zu einem eintägigen Arbeitseinsatz verpflichten, um das Vereinsvermögen und das für den Satzungszweck erforderliche Gelände und Material in Ordnung zu bringen

und in Ordnung zu halten. Als Ersatzleistung kann eine Zahlung bis zur Hälfte des Jahresbeitrags verlangt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand
der Vereinsausschuss
die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Erste/r Vorsitzende/r
Zweite/r Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Sportleiter/in
Jugendleiter/in
2. Die beiden Vorsitzenden haben je Einzelvertretungsbefugnis und vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand, ob ein Vorstandmitglied das unbesetzte Amt mitverwaltet oder ob ein sonstiges Vereinsmitglied mit der kommissarischen Verwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt wird.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und 2 Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt.
3. Er entscheidet in den von der Satzung vorgesehenen Fällen und berät den Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Dazu sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 3 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies

beschließt oder 20 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des/r Vorsitzenden
 - Bericht des/r Sportleiter/s/in
 - Bericht des/r Schatzmeister/in
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen bei Fälligkeit
 - Festlegung des Mitgliedsbetrages
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Verfahrensregeln der Vereinsorgane

1. Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden.
2. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden.
3. Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzungen Protokoll zu führen, das von ihm/ihr und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
4. Bei Wahlen ist ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählen und abstimmen können nur anwesende Vereinsmitglieder.
6. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar ist auch ein abwesendes Vereinsmitglied, wenn von ihm die Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 anwesende Wahlberechtigte dies verlangen.
8. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

9. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes 2 Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrungen

Vereinsehrungen erfolgen auf einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses. Sie sollen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die seine Mitglieder bei Verwirklichung des Vereinszweckes und in Erfüllung von Aufgaben im Vereinsinteresse verursachen oder erleiden.

Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. versichert.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer dazu besonders einberufenen Versammlung erfolgen, die nur den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthält.
2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
Ist diese Hälfte nicht erreicht, so ist binnen 2 Monaten nochmals eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Eggenfelden das Vereinsvermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt mit der Änderungseintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hebertsfelden, 07.02.2014